

S k r i p t u m

Recht: Scheidung (Scheidungsverfahren)

AutorIn: Dr. Barabara Bittner (FH Campus Wien)



Scheidungsverfahren

Zuständig für alle Scheidungsverfahren und für alle damit verbundenen Rechtsfragen ist die **Familienrechtliche Abteilung des Bezirksgerichts des Wohnsitzes**¹ (§§ 49 Abs 2 Zi 2b und § 76 Abs 1 Jurisdiktionsnorm JN). Dort ist sowohl die Scheidungsklage (kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden), als auch alle mit einer Scheidung zusammenhängenden Anträge (z. B. Antrag auf einvernehmliche Scheidung) einzubringen.

Es besteht **keine Anwaltpflicht**, wohl aber die Möglichkeit, sich (vor allem bei streitigen Scheidungen) anwaltlich vertreten zu lassen.

- **Mediation:**

Erreichen die Parteien von sich aus keine einvernehmliche Lösung der Scheidungsfolgen, so hat auch hier das Gericht auf entsprechende Hilfsmöglichkeiten (**Mediation**²) hinzuweisen und die Tagsatzung zu erstrecken. Alle Fristen (z. B. Verjährung von Unterhaltsforderungen etc.) werden dadurch gehemmt (§ 460 Zivilprozessordnung ZPO). Die Mediatoren sind bezüglich der Inhalte der Mediation zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 99 EheG) und dürfen im Scheidungsverfahren nicht als Zeugen einvernommen werden (§ 320 Z 4 ZPO). Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist strafbar, soweit berechnigte Interessen verletzt werden und der Geschädigte dies verlangt (§ 301 Abs. 1 StGB).

Mediatoren haben auch im Strafverfahren (wie auch z. B. Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung) ein Zeugnisentschlagungsrecht (§ 152 Abs. 1 Z 5 StPO).

- **Einvernehmliche Scheidung:**

Bei der **einvernehmlichen Scheidung** müssen beide Partner den „**Antrag auf Scheidung im Einvernehmen**“ unterschreiben (Kosten für den Antrag 159 €³), beide bei der **Verhandlung erscheinen** und sich über die **Scheidungsfolgen einigen**. Der Scheidungsvergleich kostet nochmals 159 €.

Wird nicht auf Rechtsmittel verzichtet, so können die Parteien innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Scheidungsbeschlusses (oder, wenn der Scheidungsbeschluss gleich mitgegeben wurde, innerhalb von 14 Tagen nach dieser Übergabe) gegen den Scheidungsbeschluss einen Rekurs einlegen, oder sogar

¹ Wenn es keinen gemeinsamen Wohnsitz mehr gibt, dann das BG des letzten gemeinsamen Wohnsitzes, wenn noch ein Ehepartner dort lebt. Sonst das BG des gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten, lebt dieser nicht im Inland, dann das BG des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers. Letzte Zuständigkeit liegt beim BG Innere Stadt Wien.

² Mediation umfasst die außergerichtliche Vermittlung zwischen Konfliktparteien und Unterstützung bei der Erarbeitung von Lösungen, die beiden Parteien entsprechen und als Grundlage für den Scheidungsvergleich dienen.

³ Stand 2002

einseitig (ohne Zustimmung des anderen!) den Scheidungsantrag zurückziehen.
Damit werden sowohl Scheidungsbeschluss, als auch der Scheidungsvergleich
rechtunwirksam.

Wird auf Rechtsmittel verzichtet, so werden der Scheidungsbeschluss und der
Scheidungsvergleich sofort rechtskräftig (sonst erst nach eben den oben genannten
14 Tagen) und kann nicht mehr verändert werden!!